

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4618



**Bund der Steuerzahler
Schleswig-Holstein e.V.**

Der Präsident

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121
24101 Kiel

Montag, 31. August 2009

Anhörung zur Einführung einer neuen Schuldenregelung für den Schleswig-Holsteinischen Landeshaushalt

Hier:

- a) Gesetzentwurf des Abgeordneten Martin Kayenburg, Drucksache 16/2746**
- b) Antrag des Abgeordneten Martin Kayenburg, Drucksache 16/2747**
- c) Antrag der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/2771 Absatz 4**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den o.g. Vorlagen abgeben zu dürfen. Dieses Angebot nehmen wir gerne wahr und übermitteln Ihnen unsere Auffassung wie folgt.

Das Land Schleswig-Holstein befindet sich mit seiner finanziellen Situation in der sogenannten „Schuldenfalle“. Durch die Anhäufung immer neuer Kredite zum Ausgleich des Landeshaushaltes in den letzten Jahrzehnten ist der Schuldenstand auf über 23 Mrd. Euro angestiegen. Hieraus ergibt sich eine jährliche Zinsbelastung von über 1 Mrd. Euro. Die Zinsbelastung entspricht inzwischen 11 Prozent der Nettoausgaben des Landes. Das Land Schleswig-Holstein zahlt jedes Jahr ungefähr den Betrag für Zinsen alter Kredite, den es an selbst finanzierten Investitionen aufbringt. Die Zinsbelastung ist fast dreimal so hoch wie die Ausgaben des Landes für seine Kernaufgabe Polizei. Diese Vergleiche machen deutlich, wie dramatisch die langfristigen Wirkungen der Staatsverschuldung sind. Heute nimmt die Belastung durch die Zinsausgaben der Politik bereits jeden Handlungsspielraum für eine eigenständige Gestaltung des Landes.

Der hohe Schuldenberg mit seinen Folgewirkungen durch die Zinsbelastung ist entstanden, obwohl es auch in der derzeitigen Landesverfassung eine Schuldenbegrenzung gibt. Diese Schuldenbegrenzung hat sich aber offensichtlich als nicht ausreichend erwiesen. Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahren mehrmals die Verfassungsgrenze der Neuverschuldung überschritten wurde. Dieses gilt auch für die Nachtragshaushalte 2009 und 2010. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung mit einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes kann nicht überzeugen, weil der Landesgesetzgeber nicht hinreichend darlegt, wie die zusätzliche Neuverschuldung das wirtschaftliche Gleichgewicht wiederherstellen soll.

Wir begrüßen daher außerordentlich, das auch der Schleswig-holsteinische Landtag zu der Überzeugung gekommen ist, eine neue Schuldenregelung einzuführen, die den bisherigen Kreislauf aus Neuverschuldung und Zinsbelastung durchbricht. Alle Vorlagen verfolgen das Ziel, für die Zukunft unter „normalen“ Bedingungen keine strukturelle Neuverschuldung im Landeshaushalt mehr zuzulassen. Dieses Ziel ist die richtige Schlussfolgerung aus der dramatischen Situationsbeschreibung der Landesfinanzen. Einen anderen Weg als eine konsequente Schuldenbegrenzung gibt es nicht! Der Bund der Steuerzahler unterstützt daher alle Bemühungen, eine solche Schuldenbegrenzung auch konsequent in praktische Politik umzusetzen. Dazu gehört in aller erster Linie eine deutliche Reduzierung des Personalbestandes, die ohne radikalen Aufgabenverzicht nicht zu erzielen sein wird.

Die Beratungsvorlagen unterscheiden sich in der Frage, auf welchem Weg eine solche Schuldenbegrenzung in das Schleswig-Holsteinische Haushaltsrecht eingeführt werden soll. Im Rahmen der Föderalismuskommission II haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, eine einheitliche Schuldengrenze für die Bundesländer in das Grundgesetz aufzunehmen. Der Antrag der Fraktionen von CDU und SPD akzeptiert diesen Weg und will sich ihm anschließen. Der Abgeordnete Martin Kayenburg vertritt dagegen die Auffassung, dass eine Schuldenbremse im Grundgesetz die Eigenstaatlichkeit des Landes Schleswig-Holstein mit der ihr zu stehenden Haushaltsautonomie verletzt. Aus diesem Grunde befürwortet er eine Verfassungsklage mit dem Ziel, eine solche Beschränkung des Landesparlamentes durch das Grundgesetz für verfassungswidrig zu erklären. Gleichzeitig schlägt der Abgeordnete Martin Kayenburg aber vor, eine wirkungsgleiche Bestimmung in die Landesverfassung von Schleswig-Holstein einzuführen.

Letztlich geht es in dem Konflikt um eine verfassungsrechtliche Grundsatzfrage. Beide Wege sollen im Ergebnis zu dem gleichen Ziel führen, nämlich zur Einschränkung der Möglichkeiten für den Landesgesetzgeber, reguläre Ausgaben in wirtschaftlich „normalen“ Zeiten durch Kredite zu finanzieren.

Für den Bund der Steuerzahler steht dieses Ziel im Mittelpunkt des Interesses. Es muss sichergestellt werden, dass eine solche Schuldenbremse schnellstmöglich eingeführt wird und der Haushalt des Landes Schleswig-Holstein durch Konsolidierungsmaßnahmen in eine Entwicklung geführt wird, die kurz bis mittelfristig die Einhaltung der Schuldenbremse ermöglicht. Ob diese Schuldenbremse dann im Grundgesetz oder in der Landesverfassung (oder sogar in beiden Verfassungen) verankert ist, ist für die wesentliche Aufgabe der Zielerreichung unerheblich. Entscheidend ist der Wille des Parlamentes, die Schuldenbremse auch tatsächlich einzuhalten, und nicht etwa nach Möglichkeiten zu suchen, diese zu umgehen.

Trotz der grundsätzlichen Gleichwertigkeit beider Lösungswege möchten wir noch einige Anmerkungen zur Argumentation des Abgeordneten Martin Kayenburg anfügen:

Es ist unzweifelhaft richtig, dass zur Eigenstaatlichkeit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland auch die ihnen zustehende Haushaltsautonomie gehört. Diese Haushaltsautonomie umfasst nach unserer Auffassung das Recht, eigenständig durch parlamentarische Beschlussfassung festzulegen, für welche Aufgaben und in welchen Bereichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes Schleswig-Holstein eingesetzt werden sollen. Die Haushaltsautonomie umfasst dagegen jedoch nicht das Recht, staatliche Aufgaben ohne jede Begrenzung durch Schulden finanzieren zu können. Denn die Haushaltsautonomie der Landesparlamente wird ausgeübt durch Landtagsabgeordnete, die für ihre Aufgabe von den Wählern für eine Legislaturperiode legitimiert worden sind. Diese Legitimation erlaubt ihnen auch, über die notwendige Prioritätensetzung in ihrer Wahlperiode zu entscheiden. Die zeitlich begrenzte Wahl legitimiert die Parlamentarier jedoch nicht, Entscheidungen zu treffen, die die Handlungsfähigkeit, die Gestaltung öffentlicher Aufgaben und die Möglichkeit, bestimmte staatliche Leistungen überhaupt vorhalten zu können, künftiger Generationen nach-

haltig in Frage stellt. Es ist schlichtweg nicht hinnehmbar, dass Abgeordnete Entscheidungen treffen, die den Bürgern aktuell Vorteile bieten (und damit auch die Chancen der Wiederwahl erhöhen), gleichzeitig aber künftigen Generationen, die über die Wahl der Abgeordneten noch nicht mitbestimmen können, Lasten auferlegen, die diese kaum werden tragen können. Genau diese Situation ist durch die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein jedoch eingetreten. Aus unserer Sicht gibt es keine Rechtfertigung, dass solche Entscheidungen mit negativen Wirkungen über Jahrzehnte durch die Haushaltsautonomie oder die Eigenstaatlichkeit eines Bundeslandes gedeckt sind.

Die Einführung einer Schuldenbremse in das Grundgesetz beeinträchtigt die Handlungsmöglichkeiten der Landtagsabgeordneten. Die Beeinträchtigung ist nach unserer Auffassung aber auch durch einen anderen Aspekt gerechtfertigt. Sollte das Land Schleswig-Holstein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr (im vollen Umfang) nachkommen können, so müssen im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung die übrigen Länder und der Bund für diese Verpflichtungen mit eintreten. Aus diesem Grund gibt es ein berechtigtes Interesse des Bundes und der Gesamtheit der Bundesländer, die Verschuldung jedes einzelnen Bundeslandes in einem verantwortbaren Maß zu halten. In der subsidiären Solidarität unserer bundesstaatlichen Ordnung gibt es nicht nur das Recht auf Eigenverantwortlichkeit, sondern genauso auch die Pflicht zum verantwortlichen Umgang mit den eigenen Kompetenzen. Es ist nach unserer Auffassung deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn die Gesamtheit der Solidargemeinschaft bestimmte Regeln aufstellt, die diese Eigenverantwortlichkeit sicherstellen sollen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Wirkung der Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Sätze 1, 5 Grundgesetz gegen den Haushaltsgesetzgeber in Schleswig-Holstein können wir deshalb nicht teilen. Aus diesem Grund möchten wir empfehlen, die Neuregelung des Grundgesetzes zu akzeptieren und alle Kraft darauf zu konzentrieren, die neueingeführte Schuldenbremse so schnell wie möglich einzuhalten. Eine Verfassungsklage würde von dem eigentlichen gemeinsamen Ziel ablenken und Ressourcen verbrauchen, die dringend zur Konsolidierung des Landeshaushaltes eingesetzt werden müssen. Die Aufgabe, künftige Landeshaushalte ohne strukturelle Neuverschuldung zu gestalten, ist anspruchsvoll genug. Auf die konkrete Umsetzung dafür notwendiger Maßnahmen müssen sich alle Bemühungen ausrichten. Der Bund der Steuerzahler ist gerne bereit, sich an konstruktiven Beratungen zu beteiligen.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Borchert